

Sicherheit bieten, durch alle Verbote, eine gewisse Zinshöhe zu überschreiten, dennoch nicht wohlfeileren Credit erlangt haben, daß vielmehr die Capitalinhaber durch solche Verbote nur von Darlehensgeschäften unsicherer Art abgeschreckt oder zu Eingehung von Scheingeschäften verleitet werden, und daß Scheingeschäfte zu Umgehung der Zinsverbote durch kein Gesetz völlig gehindert werden können, für den Erborger aber, weil der Gläubiger dann von ihm auch Entschädigung für die Möglichkeit einer Uebertretungsstrafe fordern, noch weit ungünstigere Bedingungen mit sich bringen.

Die (1.) Deputation der 2. Kammer fand diese Gründe treffend und theilte die von der Staatsregierung ausgesprochene Ueberzeugung. Es erschien ihr eben so gerecht wie heilsam und nothwendig, den Grundsatz der freien Concurrenz, welcher unsern Culturverhältnissen entspreche und praktisch sich bewährt habe, auch auf diesem Gebiete der Volkswirtschaft zur vollen Geltung zu bringen. Denn die bisherigen Beschränkungen verletzten die Eigenthums- und Gewerbefreiheit, indem sie namentlich einerseits den redlichgesinnten und anständigen Capitalbesitzer hinderten, unter Umständen selbst gegen geringe oder ohne alle Sicherheit Geld auszuleihen, andererseits aber den ehrlichen, strebsamen und geschickten Capitalbedürftigen in die Lage versetzten, entweder keinen Credit zu bekommen oder ehrlosen Wucherern in die Hände zu fallen.

Wahrhaft empörend sei es und an das Unglaubliche grenzend (führte die Deputation weiter aus), was dem Vernehmen nach in letzterer Hinsicht insbesondere in den größeren Städten unter der Herrschaft der Wuchergesetze geleistet werde; und doch könne nur in den seltensten Fällen dagegen eingeschritten werden, theils weil durch die Form der Geschäfte der Schleier des Geheimnisses über die Gesetzübertretung gezogen sei, theils weil der unglückliche Schuldner durch Versprechen und Ehrenwort oder durch Rücksichten auf dienstliche Stellung und Schamgefühl zum Schweigen verdammt sei, und auch ohne diese Rücksichten doch immer nur schwer der Ueberführungsbeweis zu erbringen im Stande sein würde. Wie Mancher möge auf diese Weise schon in Elend, Noth und Verzweiflung gestürzt, wie manchem Andern insolge der durch die Zinsbeschränkungen herbeigeführten Darlehenserschwerung der Weg zu Erwerb und Vermögen abgeschnitten worden sein!

Man dürfe wohl mit Recht von Aufhebung der gedachten Beschränkungen auch eine Beseitigung oder Milderung dieser socialen Uebel und demnach in gewisser Richtung sittliche und materielle Hebung des Volkes erwarten.

Mit Recht hob man dabei hervor, daß das Gesetz diese Zinsbeschränkungen nicht einmal allgemein und gleichmäßig habe durchführen können, sondern durch Artikel 347 des Strafgesetzbuchs und beziehentlich Artikel 292 des Handelsgesetzbuchs dem Staate und gewissen Körperschaften und Anstalten, so wie kaufmännischen Geschäften und Darlehen zu deren Betriebe schon zeitlich eine Ausnahmestellung zuzugestehen sich genöthigt gesehen habe, — ein Grund mehr für die Verwerflichkeit und Schädlichkeit der Wuchergesetze!

Genug, der bestehende Zustand ist nahezu unhaltbar geworden und erheischt gebieterisch Abhilfe; denn das Bedürfnis nach völliger Aufhebung der Zinsbeschränkungen wird nicht nur in den Kreisen des Handels und Gewerbes, sondern auch in den Kreisen der Landwirthschaft lebhaft gefühlt (vergl. Landtags-Mittheil. der 2. Kammer Nr. 107).

Gleich der 2. Kammer hat nun ganz neuerdings (unter dem 19. August) auch die 1. Kammer anerkannt, daß die bisher bestandenen Wuchergesetze den mächtigen Anforderungen der Zeit schnurstracks entgegenstehen und aus diesem Grunde völlig zu beseitigen seien.

Die Wissenschaft auf der einen Seite und die praktische Erfahrung auf der andern haben nunmehr vereint definitiv die bisher heftig discutirte Frage auch für unser engeres Vaterland entschieden. Unsere Regierung und Stände haben indessen mit diesem Schritte keineswegs die Initiative ergriffen, vielmehr sind, so viel uns bekannt geworden, von den deutschen Ländern Oldenburg und Bremen vorausgegangen, nachdem in neuerer Zeit auch in mehreren außerdeutschen Ländern, wie in Spanien, England, Sardinien, Genf die Zinsbeschränkungen aufgehoben worden. Auch Württemberg steht einer solchen Auffassung sehr nahe; denn dort sind die fraglichen Beschränkungen für die Geschäfte aller derjenigen Personen aufgehoben, welche die Wechselfähigkeit besitzen, — eine Fähigkeit, die bekanntlich durch die allgemeine Wechselordnung auf alle dispositionsfähigen Personen ausgedehnt worden ist. Nach den dort gemachten, freilich noch nicht langen Erfahrungen hat man sich überaus günstig über die Aufhebung der Zinsbeschränkungen aussprechen können.

Gleichwohl herrschen im gewöhnlichen Leben, ja selbst in Kreisen, in denen man doch eine gewisse Bekanntheit mit den hauptsächlichsten Lehren der Volkswirtschaft voraussetzen sollte, noch heute so verkehrte Ansichten über die vorliegende Frage, daß es nicht ungerechtfertigt erscheinen dürfte, zur Klärung dieser Meinungen das Für und Wider in seinen Hauptmomenten flüchtig zu skizziren.

Das Schloß zu Altenburg.

Gewiß kennen sehr viele Leser des Tageblattes das herzogliche Schloß zu Altenburg, das vor wenigen Tagen von so furchtbaren

Gefahr bedroht war, mehr oder weniger genau, vielleicht aber auch es weniger allgemein bekannt, wela ein geschichtlich denkwürdiger Platz es ist, auf welchem der großartige Bau sich erhebt.

In die Umgebungen der Elber und Pleiße, wo seit dem 5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung Sorben wohnten, führte der deutsche König Heinrich I. (der Finkler), nachdem er die Burg zu Weissen angelegt, fränkische und sächsische Ansiedler, welche jedenfalls auch unter dem Schutze einer alten Burg einen Ort anlegten, den sie nach dieser seiner Lage (an der alten Burg) benannten. Der ganze Bezirk erhielt eigene Grafen vorgelegt; einer von ihnen, Graf Rathob, verkaufte im Jahre 1134 den Pleißengau nebst der Stadt Altenburg und dem Schlosse (welches schon im J. 1104 so häufig war, daß ein Saal desselben einstürzte) für 500 Mark Silber an den Kaiser Lothar. Dadurch wurde der Bezirk von Altenburg ein Eigenthum der Kaiser und die Stadt trat in die Reihe der denselben unmittelbar unterworfenen Städte ein (eben so wie Chemnitz und Zwickau).

Die Kaiser aus dem schwäbischen Hause besuchten das Pleißenland sehr oft. Konrad III. hielt im J. 1152 zu Altenburg eine Fürsterversammlung; sein Nachfolger Friedrich I., der Rothbart, befand sich mehr als einmal in Altenburg und hier war es auch, wo er im Jahre 1180 den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, des Reiches Bannerträger in Italien, mit dem schönen Herzogthum Baiern belehnte, das dem geachteten Heinrich dem Löwen entzogen worden war. Friedrich II., der große Hohenstaufe, hielt in den Jahren 1214, 1216, 1217 und 1234 Hoflager in Altenburg. Während seiner Anwesenheit im J. 1217 machte er den bekannten Abstecker nach Leipzig, Dietrich dem Bedrängten, unsere Stadt der Botmäßigkeit des Letzteren, welcher ihr alle ihre wohlverworbenen Privilegien nahm, ihre Thore und Mauern niederreißen, ihre Gräben zuschütten und drei feste Zwingburgen aufzuführen ließ. Im J. 1246 schloß in Altenburg Kaiser Friedrich mit Heinrich dem Erlauchten, Markgrafen zu Weissen, einen Ehevertrag, durch welchen die kaiserliche Prinzessin Margarethe dem dreijährigen Sohne des Markgrafen, Albrecht dem Unartigen, verlobt wurde; für die seiner Tochter ausgesetzte Mitgift von 10,000 Mark räumte der Kaiser dem Markgrafen Stadt und Schloß Altenburg nebst dem ganzen übrigen Pleißenlande als ein Pfandenthum ein.

Albrecht der Unartige und sein Sohn Diezmann hatten das Pleißenland zwar im Besitze, doch hielt sich König Rudolf von Habsburg für berechtigt, das Oberherrenrecht über dasselbe auszuüben, weshalb er Herrn Heinrich, Voigt zu Plauen, zum Landrichter des Pleißenlandes ernannte, auch die Stadt Altenburg veranlaßte, mit Chemnitz und Zwickau einen Bund zur Vertheidigung gegen jeden Angriff zu schließen. Auch König Adolf von Nassau übte das Oberherrenrecht über das Pleißenland aus, doch sein Nachfolger Albrecht vermochte sich nicht mehr darin gegen Markgraf Friedrich mit der gebissenen Wange zu behaupten, welcher im Jahre 1308 festen Besitz von Altenburg nahm; und seit dieser Zeit hat denn auch das Haus Sachsen die ununterbrochene Herrschaft über das Pleißenland geführt.

Das Schloß zu Altenburg erhebt sich auf einem mächtigen, zum Theil senkrecht aus dem Thale aufsteigenden Porphyrfelsen als ein stolzer und gewaltiger Bau. Die Grundmauern, auf denen es ruht, mögen wohl noch von jener oben erwähnten alten Burg und zwar aus dem 11. Jahrhundert herkommen. Als der wilde Kunz von Kaufungen im Jahre 1455 bei Nacht und Nebel auf einer Strickleiter am Schlosse emporklimmte, um Friedrich's des Sanftmüthigen Söhne zu rauben, wird die Burg wohl noch ziemlich in ihrem alterthümlichen Zustande befindlich gewesen sein; erst Friedrich der Weise erweiterte die fürstliche Residenz und verschönerte sie nach dem Geschmack seiner Zeit so, daß der würdige Spalatinus äußerte, eines solchen Hauses brauche sich auch der Kaiser nicht zu schämen, und das Volk nicht ohne Stolz die Herrlichkeiten der beiden prächtigen Fürstenschlößer zu Weissen und Altenburg pries. Die moderne Gestalt, in welcher der Oberbau des eigentlichen Residenzschlosses sich gegenwärtig präsentirt, stammt wohl aus dem 17. Jahrhundert, wo dasselbe nach langer Vernachlässigung, von 1603—1672 wiederum Sitz einer fürstlichen Hofhaltung, der sogenannten Altenburger Linie des Ernestinischen Hauses, geworden war. Unter den unzähligen Gemächern der in vier Stockwerken sich erhebenden drei Flügel des Hauptbaues befanden sich mehrere bedeutende und prachtvolle Säle; in den hinteren Schloßgebäuden sind noch Ueberbleibsel mittelalterlicher Bauten zu erkennen. Die Schloßkirche ist ein reizender gothischer Bau.

Bur Markirung des Schlachtfeldes bei Leipzig.

Am Mittag des 26. August fand, von schönem Sommerwetter begünstigt, vor dem Rittergute zu Alt-Scherbitz eine obsequen einfache, doch ebenso würdige als sinnvolle Feier statt, zu welcher sich mehr als dreihundert Theilnehmer eingefunden hatten. Sie galt der Errichtung des vier und vierzigsten Marksteines auf den Vorhallen des Leipziger Schlachtfeldes. Dr. Theodor Apel, der mit unermüdblichem Fleiße sein patriotisches Werk mit jedem Halbjahre der Vollendung näher bringt, hat hier auf einem Grundstück

des Mitte
lassen, n
Sandweh
16. zum
während
von Dor
heit des
Hiede
Bräder
Schleudi
auf die
Schlacht
die zu
deutsche
solte,
und gle
Selbstf
Wider
Apel d
volles
Borten
Helden
Dr. W
Beibe
Gottbe
ren gr
Gebet
feinen
mag de

D
zugehe
Wißb
der n
erster
dell
führt
durch
weiter
die
Aufle
wird
ein f
woh
merk
der
Theo
den
Stel
Rod
welc
dem
Sto
Wit
plä
Ein
sein
reg
mel
ber
stre
zw
wo
vo
sid
au
so
la
ru
in
m
L
la
u